Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 9 (1902)

Heft: 9

Artikel: Die Sorge für die verwahrloste Jugend

Autor: Bühlmann, J.L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-531157

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Sorge für die verwahrloste Jugend. *)

(Unter besonderer Berücksichtigung der Schule von Ios. L. Bühlmann, Bikar, Pfaffnau.)

Unter den verschiedenen Fragen, die in unserer Zeit als brennende bezeichnet werden und welche die Beachtung weiterer Rreise beanspruchen, ift wohl eine der wichtigsten jene über die Sorge für die verwahrloste Jugend. Denn von Tag zu Tag mehren fich die Rlagen über die zunehmende Berwilderung und Berdorbenheit der jüngern Generation; ja sogar die Berichte in den Zeitungen über schwere Vergeben und Verbrechen fculpflichtiger Kinder mehren fich, und ohne deswegen als Schwarzseher angesehen zu werden, darf man fagen: es ist hohe Beit, dem drobenden Nebel Einhalt zu bieten, follen nicht immer weitere Rreise davon ergriffen werden. Wir kennen ja das Sprichwort vom faulen Apfel, der andere anstedt. — Die Unwendung ist bald gemacht. — Ein verdorbenes Rind ift gar leicht der Verführer für viele. Diefes zu verhüten, ift Aufgabe des Erziehers. Alfo ichon aus diefem Grunde wird er ein machsames Auge auf feine etwaigen verdorbenen Böglinge haben. Doch foll diese spezielle Aufmerksamkeit, die er folchen Bermahrloften zuwendet. nicht bloß ein Präventiv=Mittel sein, um andere vor demselben Un= glud zu bewahren, fondern die Bermahrloften felber follen bor dem vollständigen Ruine gerettet und auf beffere Wege gurudgeführt werden. Denn gerade hier heißt es auch:

"Gine ichone Menichenseele finden, ist Gewinn; ein ichonerer Gewinn ift, fie erhalten, und ber iconfte und ichwerste, fie, die icon verloren mar, ju retten."

Es ist ein erfreuliches Beichen unserer Zeit, daß man heute die Sorge für die verwahrloste Jugend mehr als bisher betont und in den Bordergrund rückt. So hat der katholische Lehrerverband des deutschen Reiches in neuester Zeit das Studium dieser Frage als einen der wichztigsten Punkte auf sein Programm gesetzt. Der deutsche Charitas=Verband nimmt sich sganz besonders um die Erziehung der verwahrlosten Jugend an. In Preußen ist seit dem 1. April 1901 das sog. Fürsorge-Erziehungsgesetzt für Minderjährige in Krast getreten. In verschiedenen Kantonen der Schweiz sind durch private und kantonale Unterstützung zahlereiche Anstalten sür Verwahrloste entstanden. Das sog. seraphische Liebes-werk, eine Vereinigung von zahlreichen Sektionen in der Schweiz, auch der Kt. Luzern zählt eine solche Sektion, — gebildet zum Zwecke der Erziehung armer Waisen und verwahrloster Kinder, hat bereits innerhalb 10 Jah=

^{*)} Vortrag, gehalten in der Versammlung der Sektion Altishofen=Reiden=Pfaffnau des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner am 11. Febr. 1902 im Gasthaus zur Aneipp=kuranstalt im Richenthal.

ren 3000 Kinder erzogen und für ihre leibl. und geistigen Bedürfnisse gesorgt. Manche der in neuester Zeit entstandenen Kongregationen haben sich die Sorge für die verwahrloste Jugend zur Lebensaufgabe gemacht.

Fragen wir nun: was haben wir unter verwahrloster Jugend zu verstehen? Ich verstehe hier unter Verwahrlosung nicht die körperliche und nicht die geistige, sondern die sittliche Verwahrlosung; körperliche und geistige Verwahrlosung sind sehr oft mit einander verbunden; ebenso körperliche und sittliche; seltener aber geistige und sittliche Verwahrlosung. Im Segenteil machen Pädagogen die Ersahrung, daß sittlich Verwahrloste oft geistig sehr geweckt sind. Wir sprechen also hier nur von sittlich Verwahrlosten.

Im allgemeinen darf man wohl annehmen, daß ein Kind dann als verwahrlost angesehen werden muß, wenn es von den dem Menschen infolge der Erbsünde innewohnenden bösen Reigungen und Begierden derart beherrscht wird, daß es der Erziehung sast ganz unzugänglich erscheint oder ihr die größten Hindernisse entgegensett. Oder wir können sagen: Jenes Kind ist ein verwahrlostes, welches durch das böse Beispiel seiner Ungebung und den Mangel einer guten Erziehung auf die verzberbliche Bahn des Lasters geraten ist. In dieser letztern mehr aus der praktischen Ersahrung geschöpften Definition haben wir auch die Quelle oder den Grund der Verwahrlosung; nämlich das schlechte Beispiel und der Mangel der guten Erziehung. Und im allgemeinen, können wir sagen, wirken gewöhnlich beide Elemente zusammen.

Wenn auch § 60 der lugern. B=G=B.

"die Eltern verpflichtet, ihre Kinder zu erziehen, d. h. für ihr Leben, ihre Gessundheit und ihre Ehre zu sorgen, ihre förperlichen und ihre Geisteskräfte zu entwickeln und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer fünftigen Wohlfahrt zu legen und ihnen während dieser Zeit anständigen Unterhalt zu verschaffen,"

so gibt es dennoch zahlreiche Eltern, welche ihre Pflichten als solche nicht erfüllen und so ihre Kinder der Berwahrlosung überlassen.

Allerdings soll nach § 61 des B=G=B.

"die Bormundschaftsbehörde darüber wachen, daß die Eltern ihre Pflichten gegen ihre Kinder erfüllen und pflichtvergessene Eltern, die vergeblich von ihr dazu ermahnt worden sind, der obervormundschaftlichen Behörde anzeigen, welche nach Untersuchung der Sache die notwendigen Versügungen zu treisen hat."

Leider aber gibts auch in dieser Beziehung nachlässige Vormundsschaftsbehörden, denen es am notwendigen Schneid mangelt. Oft spielen sogar Personenfragen mit, und gar nicht so selten ist es die Finanzfrage, welche sie vor dem richtigen Vorgehen zurückschreckt.

Rach § 3 des Gesetzes über Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt können bei unzweifelhafter Arbeitsfähigkeit in dieselbe ver= sett werden: 1. Eltern, welche ihre Kinder böswillig verlaffen oder sie durch mußiges, leichtsinniges, liederliches Leben in hilflosen Zustand versehen und dadurch der Fürsorge ter
unterstützungspflichtigen Berwandten, der Gemeinde oder des Staates anheimgehen.

2. Eltern oder Pstegeeltern, welche ihre Pstlichten gegen ihre Kinder in fortgesetzter Weise und nach fruchtloser Mahnung nicht erfüllen, diese vernachlässigen, zu Diebstahl, Frevel oder Bettel anhalten oder daran abzuhalten unterlassen und dadurch am Schuls

bejuch hindern.

Wir sehen also, daß wir nach kantonalem Gesetz Mittel in den Sänden haben, um zum Schutze der Kinder gegen pflichtvergessene Eltern einzuschreiten. Was aber sehr oft mangelt, ist die Aussührung der gessetzlichen Bestimmungen. Die Behörden gehen entweder gar nicht gegen solche Eltern vor, oder sie warten solange, bis die Verwahrlosung bereits schon zu weit vorgeschritten ist, statt sofort der Verwahrlosung und dem Verfall der Kinder in Verbrechen vorzubeugen.

Dieses läffige Ginschreiten der auftandigen Behörden ift um fo bedauernswerter, als es fich nicht nur um das zeitliche und ewige Wohl des betreffenden verwahrloften Kindes handelt, sondern auch um das Bohl und Weh der mit dem Bermahrloften verkehrenden übrigen Kinder. Und da ift es gerade die Schule, wo die Kinder am meiften mit einander in gegenseitigen Verkehr kommen und wo ein raudiges Schaf am leichtesten seine Krantheit auf andere übertragen tann. Es erwächst alfo für den Lehrer als Erzieher die ernfte Pflicht, auf feine Böglinge und ibeziell auf Bermahrlofte ein machsames Muge zu haben. Denn die Schule ist ja eine Hilfsanstalt der Familie und als solche zunächst und zumeist eine Erziehungsanstalt. Der Lehrer ist den Kindern gegenüber der Stellvertreter der Eltern und als jolder ftrenge verpflichtet, an ihnen die von den Eltern übernommenen Pflichten so weit als möglich treu ju erfüllen. Und wie gute brave Eltern fich am meisten um das fog. "Sorgenkind" bekummern, jo muß fich der Lehrer besonders jener annehmen, die fich ftrauben, den Weg des Guten zu mandeln. Seine gange Rraft foll er aufbieten, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel soll er an= wenden, um das in der Frre mandelnde Rind auf den rechten Pfad gurückzuführen, um das blindlings dem Abgrunde zueilende Kind vor dem fichern Berderben zu retten.

"Wer die Jugend hat, dem gehört die Zukunft" lautet ein in unsern Tagen viel gebrauchtes Wort. In diesem Worte liegt für jeden Erzieher eine tiese ernste Wahrheit, denn in demselben ist ausgedrückt, daß durch die Jugenderziehung ein bedeutender nachhaltiger Einfluß auf das sernere Leben des Menschen ausgeübt wird. Hieraus aber ergibt sich für den Erzieher die heilige Pflicht, vor allem dafür zu sorgen, daß bei allen seinen Zöglingen sein Einfluß ein guter, ja der beste sei. Nicht nur die Eltern und die Familie, sondern auch die Gemeinde, die Kirche

und der Staat haben das größte Interesse daran. Es ist deshalb von der größten Wichtigkeit und des Erziehers erste Pflicht, die Kinder von frühe an auf den Weg des Guten zu führen und die unverdorbene Jugend gegen Versührung zu schützen. In der richtigen Erkenntnis der hohen Bedeutung dieser Pflicht enthält denn auch das luzernerische Erziehungsgesetz in seinem § 15 die Bestimmung:

"Sittlich verwahrloste Kinder sind aus der Schule auszuschließen und durch die Eltern oder Pflegeeltern angemessen zu versorgen. Sind solche Kinder arm, geschieht die Versorgung auf Rosten der Heimatgemeinde."

Die Erziehungsbehörde ließ sich da wohl von dem Gedanken leiten, daß es nicht von geringer Wichtigkeit sei, solche, die zum Teil oder ganz verdorben sind, wieder auf bessere Wege zu leiten und zwar nicht bloß um ihrer selbst willen, als besonders auch deswegen, damit sie nicht zu Verführern für andere werden.

Nachdem durch den Schulzwang die Kinder für 6—7 Jahre wäh= rend der wichtigsten Zeit ihres Lebens der Schule gewißermassen ver= schrieben sind, ist dieselbe in hohem Grade für die Erziehung der Jugend verantwortlich. Daraus ergeben sich für den Erzieher, insbesondere für den Lehrer, einige wichtige Aufgaben. (Forts. folgt.)

* Annette Freiin von Droste-Hülshoff.

(Einige Astern auf das Grab der "Sängerin der heimatliebe." Konferenzarbeit von G. Lenherr, Niederuzwil.)

Wenn ich für mein heutiges Referat mir dieses Thema wählte, so war ich mir der Schwierigkeiten wohl bewußt, die in der Behandlung dieser genialen und originellen, aber leider viel zu wenig bekannten Dichterin liegen. Die vereinzelten poetischen Gaben, die Reserent geslegentlich in belletristischen Zeitschristen und Tagesblättern zu lesen bekam, haben ihn jeweilen so angesprochen, daß er vor der Aufgabe nicht zurücksicheute, sich näher und einläklicher vertraut zu machen mit dem Lebenssgang und der geistigen Gigenart dieser großen Westsalin. Die Hauptsquelle, aus der ich bei Ausführung dieser Arbeit schöpfte, bildeten der Dichterin poetische Schristen und ihre Briese.

Heinrich Kurz, der bekannte schweizerische Literarhistoriker, beginnt seine Charafteristik von Unnette Droste mit folgenden Worten:

"Wie wohltuend nicht bloß im Leben, sondern auch in der Dicktung wahre Frömmigkeit ist, die aus dem Herzen quillt und auf unerschütterlichem Glauben wurzelt, wird uns recht flar, wenn wir die Poesien von Annette Droste-Hülfs- hoff lesen, welche zudem zu den glänzendsten Erscheinungen der dichtenden Frauenwelt gehört".